



Fußschutz



Veränderung am Sicherheitsschuh?

-Wenn dann nur von Fachleuten-

Wenn der Arbeitsschuh drückt.

Würden Sie so ohne Weiteres die Gläser Ihrer Schutzbrille oder die Gurte einer Absturzsicherung austauschen? Mit Sicherheit nicht, denn es liegt auf der Hand, dass eine solche Veränderung auch die Stabilität und Schutzfunktion der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gefährden würde. Wie sieht es jedoch bei Sicherheits- oder Berufsschuhen aus? Hier ist vielen Beschäftigten nicht bewusst, dass ein Austauschen der Einlegesohlen die Schutzeigenschaft der Sicherheitsschuhe gravierend verändern kann.

Denn Isolier- und Leitfähigkeit der Schuhe ändern sich, wenn die ursprünglichen Einlegesohlen gegen solche aus Fell oder private orthopädische Einlagen getauscht werden. Gerade bei Arbeiten mit elektrischen Geräten oder in explosionsgefährdeten Räumen kann dies gefährlich werden. Auch der Abstand zwischen Zehen und Schutzkappe kann zu gering werden. Diese gefährdenden Veränderungen der Schutzeigenschaften sind auch der Grund, warum grundsätzlich die PSA, inklusive Schuheinlagen, baumustergeprüft sein muss und nach dem Gesetz nicht verändert werden darf. In einigen Fällen benötigen Beschäftigte aber aus gesundheitlichen Gründen spezielle orthopädische Einlagen in ihren Sicherheits- oder Schutzschuhen. Natürlich ist dies möglich und erlaubt, aber nur, wenn die Einlagen den gesetzlichen Anforderungen an die PSA und den Vorgaben der Hersteller entsprechen. Denn nur so kann die ordnungsgemäße Funktion der Schutzeigenschaft sichergestellt werden.

Können beim Fußschutz beliebige Einlegesohlen eingelegt werden?

Die Verwendung von Einlagen, die nicht vom Schuhhersteller angeboten werden, ist unzulässig. Der Schuh wird gegenüber dem Baumuster verändert, und es kann der Fall eintreten, dass sicherheitstechnische Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Dies gilt nicht nur für private orthopädische Einlagen, sondern auch für alle anderen Einlegesohlen.

(Geleinlagen, wärmeisolierende, beheizbare Einlegesohlen)

Welche Arten von orthopädischem Fußschutz gibt es? Bei orthopädischem Fußschutz unterscheidet man zwischen der handwerklichen Herstellung eines neuen Schuhs und der orthopädischen Änderung eines industriell gefertigten Schuhs. Im Einzelfall ist zuerst der Schuhhersteller anzusprechen, der den Fußschutz für den Betrieb liefert.



Dürfen orthopädische Einlagen im Fußschutz getragen werden?

Ja, vorausgesetzt, für diesen Fußschutz mit dieser Einlage gibt es eine positive Baumusterprüfbescheinigung und eine Konformitätserklärung des Herstellers. Bei der Verwendung von losen Schuheinlagen in einem beliebigen Fußschutz sind einerseits die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Wie ist nun die Rechtslage?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Mitarbeitern nach §3 des Arbeitsschutzgesetzes geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA), die der 8. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (8. ProdSV) entspricht, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er für Wartung, Pflege, Lagerung und Ersatz verantwortlich.

Deshalb müssen für jedes Schuhmodell eine EG-Baumusterprüfbescheinigung mit Konformitätserklärung vorliegen und das erforderliche CE-Zeichen vorhanden sein.

Wie kann die Lösung aussehen?

Wenden Sie sich an einen Orthopädienschuhmachermeister. Eine ärztliche Bescheinigung mit Art der gewünschten Maßnahme am Sicherheitsschuh ist Voraussetzung für jegliche handwerkliche Veränderung durch den Orthopädienschuhmachermeister. Wenn der orthopädische Fußschutz als Folge eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit notwendig ist, werden die entstehenden Mehrkosten seitens der Berufsgenossenschaft übernommen. Ansprechperson ist dann der zuständige Sachbearbeiter. Liegt kein Unfall vor übernimmt häufig die Rentenversicherung (berufliche Rehabilitation) die zusätzlichen Kosten. Wichtig: vor Erteilung eines Auftrages an den Orthopädienschuhmachermeister die Einverständniserklärung der Rentenversicherung einholen.

Für einen Antrag sind die folgenden Formulare mindestens erforderlich:

- Rehabilitationsantrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Versicherte
- Anlage zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Kostenübernahme für Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingt zur Berufsausübung erforderlich sind.
- Ein Befundbericht vom Hausarzt/von der Hausärztin.
- Ein Befundbericht vom Orthopäden/von der Orthopädin.
- Der Kostenvoranschlag vom Orthopädienschuhmacher.
- Die Notwendigkeitsbescheinigung vom Arbeitgeber/in.

